OBERLANDESGERICHT
DRESDEN

Freistaat
SACHSEN

Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen

- allgemeine Informationen -

Stand Februar 2025

Inhalt:

1. Wer kann in Sachsen zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden? 2
   1.1. Grundvoraussetzungen 2
   1.2. Bewerber/innen mit Laufbahnausbildung im Justizdienst 2
   1.3. Externe Bewerber/innen 2
   1.4. Justizbeschäftigte 3
   1.5. Bewerber/innen mit anderer Laufbahnausbildung 3

2. Wo und wie kann ich mich bewerben? 3
   2.1. Empfänger 3
   2.2. Bewerbungsfrist und Veröffentlichung 3
   2.3. Bewerbungsunterlagen 4
      2.3.1. Beamtinnen / Beamte und Justizbeschäftigte 4
      2.3.2. externe Bewerber/innen 4

3. Wie läuft das Auswahlverfahren ab? 4

4. Wie verläuft die Ausbildung? 5
   4.1. Ausbildungsorganisation und -ort 5
   4.2. Vorbereitende Ausbildung 5
   4.3. Gerichtsvollzieherausbildung 5

5. Welche Rechtsstellung und Vergütung erhalte ich durch Zulassung zur Ausbildung? 6
   5.1. Rechtsstellung und Vergütung während der Ausbildung 6
   5.2. Rechtsstellung und Vergütung nach der Ausbildung 6

6. Was bedeutet der Gerichtsvollzieherberuf? 7
   6.1. Berufsbild 7
   6.2. Anforderungsprofil 7

7. Wer ist mein zuständiger Ansprechpartner? 8

8. Wo kann ich die Bestimmungen zur Gerichtsvollzieherausbildung nachlesen? 8

1. Wer kann in Sachsen zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden?

1.1. Grundvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer nachfolgende Grundvoraussetzungen erfüllt. Die erforderlichen Nachweise werden im Zuge des Auswahlverfahrens angefordert. Darüber hinausgehende, zusätzlich zu erfüllende Voraussetzungen sind unter den Ziffern 1.2. bis 1.5. aufgeführt.

Grundvoraussetzungen:

- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst

- Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen

- für bisher in Sachsen nicht verbeamtete Bewerber/innen:
  beamtenrechtliche Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 des Sächsischen Beamtengesetzes (laufbahnrechtliche und persönliche Voraussetzungen)

- für bisher in Sachsen nicht verbeamtete Bewerber/innen:
  das 42. Lebensjahr darf bei Berufung in das Beamtenverhältnis (regelmäßig zum 15. April eines jeden Ausbildungsjahres) nicht vollendet sein (Altersgrenze des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)

  In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Überschreitung des 42. Lebensjahres mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen eine Ausnahme von der Altersgrenze zugelassen werden, § 7 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes.

1.2. Bewerber/innen mit Laufbahnausbildung im Justizdienst

Vorrangig werden Bewerber/innen zugelassen, die

- eine <u>abgeschlossene</u> Ausbildung zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt (= Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, Fachrichtung Justiz, fachlicher Schwerpunkt Justizdienst) haben <u>und</u>

- in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen <u>und</u>

- sich bereits mindestens zwei Jahre im sächsischen Justizdienst bewährt haben.

Zudem können Bewerber/innen zugelassen werden, die

- eine <u>abgeschlossene</u> Ausbildung zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt (= Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, Fachrichtung Justiz, fachlicher Schwerpunkt Justizdienst) haben <u>und</u>

- sich noch nicht mindestens zwei Jahre bewährt haben oder zum Freistaat Sachsen bisher nur in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in keinem Beamtenverhältnis stehen.

1.3. Externe Bewerber/innen

Die Ausbildung wurde im Jahr 2016 geöffnet für Bewerber/innen, die folgende Voraussetzungen mitbringen:

- den erforderlichen Schulabschluss:
  - Realschulabschluss oder
  - Hauptschulabschluss mit anschließender, abgeschlossener, förderlicher Berufsausbildung oder
  - gleichwertiger Bildungsstand und

- eine abgeschlossene, für die Gerichtsvollziehertätigkeit förderliche Berufsausbildung (z. B. Justizfachangestellte/r, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r, kaufmännische Ausbildung) und

- Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit in mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung.

1.4. Justizbeschäftigte

Zur Ausbildung zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber/innen, die über den erforderlichen Schulabschluss verfügen (siehe 1.3.), in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz stehen und sich ausreichend bewährt haben (siehe 1.3.).

1.5. Bewerber/innen mit anderer Laufbahnausbildung

Außerdem können Bewerber/innen mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden.

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

2. Wo und wie kann ich mich bewerben?

2.1. Empfänger

Bewerbungen sind zu richten an:

Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichts Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Beamtinnen / Beamte und Justizbeschäftigte werden um Einhaltung des Dienstweges gebeten.

2.2. Bewerbungsfrist und Veröffentlichung

Das Ende der Bewerbungsfrist wird in der jährlichen Ausschreibung der Ausbildungsplätze bekanntgegeben. Bewerbungen müssen sich auf eine laufende Ausschreibung beziehen. Ausschreibungen erfolgen in der Regel im Laufe des dritten Quartals eines Kalenderjahres und werden insbesondere bekanntgegeben:

- auf dem Karriereportal Sachsen - www.karriere.sachsen.de -

- auf der Internetseite der sächsischen Justiz - www.justiz.sachsen.de - unter Ausbildung & Beruf / Ausbildung / Gerichtsvollzieher,

- schriftlich im gesamten Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,

- auf der Intranetseite des Oberlandesgerichts Dresden,

- im sächsischen Justizministerialblatt, welches ebenfalls unter www.justiz.sachsen.de abrufbar ist, dort unter Service / Justizministerialblatt,

- über die Internetseiten der Arbeitsagentur.

2.3. Bewerbungsunterlagen

2.3.1. Beamtinnen / Beamte und Justizbeschäftigte

Bewerbungen erfolgen mit einem kurzen Anschreiben über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg. Es wird gebeten, bereits mit der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

2.3.2. externe Bewerber/innen

Einzureichen sind zunächst:

- förmliches, aussagekräftiges Bewerbungsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- beglaubigte Kopie des nach den Zulassungsvoraussetzungen relevanten Zeugnisses → Abschlusszeugnis der Realschule bzw. gleichwertiges Zeugnis (siehe 1.3.) und Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
- Nachweis der Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis im Original,
- ggf. weitere, für die Ausbildung relevante Qualifikationsnachweise.

Weitere Unterlagen zum Nachweis der beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerberinnen / Bewerbern im Zuge des Auswahlverfahrens angefordert.

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

3. Wie läuft das Auswahlverfahren ab?

Die Zulassungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten Unterlagen vorgeprüft. Erforderlichenfalls werden Nachweise nachgefordert. Bewerber/innen, die anhand ihrer Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, werden zu einem persönlichen Gespräch an das Oberlandesgericht Dresden eingeladen. Die Auswahlentscheidung wird in Folge dessen schriftlich in Form einer Zusage, einer Absage oder der Vormerkung auf einem Wartelistenplatz mitgeteilt. Zusagen erfolgen zunächst vorbehaltlich des Vorliegens weiterer, beamtenrechtlicher Voraussetzungen.

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

4. Wie verläuft die Ausbildung?

4.1. Ausbildungsorganisation und -ort

Die Ausbildung umfasst praktische Ausbildungsabschnitte, die bei einer Gerichtsvollzieherin / einem Gerichtsvollzieher eines möglichst wohnortnahen, sächsischen Amtsgerichts absolviert werden, und fachtheoretische Lehrgänge, die an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz (Dr.-Heinrich-Dittrich-Allee 24, 91257 Pegnitz) stattfinden.

Den Gerichtsvollzieherbewerberinnen / -bewerbern wird für die Dauer der Lehrgänge in Pegnitz eine Unterkunft amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem können während der Ausbildung unter den Voraussetzungen des Sächsischen Reisekostengesetzes sowie der Sächsischen Trennungsgeldverordnung Reisekosten und Trennungsgeld gewährt werden.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

4.2. Vorbereitende Ausbildung

Bewerber/innen, die nicht unter Punkt 1.2. fallen, absolvieren zunächst die sogenannte vorbereitende Ausbildung. Die vorbereitende Ausbildung dauert regelmäßig vom 15. April bis 14. Oktober eines Kalenderjahres. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur sich unmittelbar anschließenden Gerichtsvollzieherausbildung ist. Die vorbereitende Ausbildung beinhaltet folgende Abschnitte:

- 1 Woche Einführung bei Gericht
- 4 Monate Fachtheoretischer Lehrgang
- 7 Wochen Hospitation bei Gericht

Die Lehrgebiete der vorbereitenden Ausbildung umfassen unter anderem:

- Allgemeine Einführung in das Recht
- Staats-, Verwaltungs- und Beamtenrecht
- Zivilrecht, Zivilprozessrecht
- Familienrecht
- Nachlassrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht
- Handels- und Registerrecht
- Grundbuchrecht
- Strafrecht
- Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckung
- Formelles Kostenrecht

4.3. Gerichtsvollzieherausbildung

Die Gerichtsvollzieherausbildung beginnt am 15. Oktober eines Kalenderjahres und dauert circa 20 Monate. Sie schließt mit der Gerichtsvollzieherprüfung ab. Die Ausbildung beinhaltet folgende Abschnitte:

- 2 Wochen Einführungspraktikum
- 5 ½ Monate Fachtheoretischer Lehrgang A
- 5 Monate Praktische Ausbildung I
- 2 Monate Fachtheoretischer Lehrgang B
- 5 Monate Praktische Ausbildung II
- 2 Wochen Fachtheoretischer Lehrgang C
- 1 Woche schriftliche und mündliche Prüfung

Die Lehrgebiete der Gerichtsvollzieherausbildung umfassen unter anderem:

- Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsvollstreckung
- Beamtenrecht
- Gerichtsvollzieherordnung
- Zivilrecht, Zivilprozessrecht
- Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht
- Insolvenzrecht
- Strafrecht, Strafprozessrecht
- Kostenrecht
- Zustellungsrecht
- Selbstverteidigung, Deeskalation
- Sozialpsychologie, Gesprächsführung
- Warenkunde und Warenbewertung
- Grundlagen der sozialen Sicherung
- Einführung in soziale Themen

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

5. Welche Rechtsstellung und Vergütung erhalte ich durch Zulassung zur Ausbildung?

5.1. Rechtsstellung und Vergütung während der Ausbildung

Die Rechtsstellung während der Ausbildung ist abhängig von Vorbildung und bisherigem Status.

Bewerber/innen, die bisher nicht den erforderlichen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst absolviert haben, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen während der Ausbildung die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärter/in“.

Gerichtsvollzieheranwärter/innen erhalten während der Ausbildung monatlich einen Anwärtergrundbetrag in Höhe von 1.528,41 EUR brutto (Stand 02/2025). Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Betrag erhöhen (z. B. durch Familienzuschläge, vermögenswirksame Leistungen).

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, verbleiben für die Dauer der Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

5.2. Rechtsstellung und Vergütung nach der Ausbildung

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/in. Eine Übernahme aller Absolventinnen / Absolventen in den Gerichtsvollzieherdienst ist jedoch Ziel der bedarfsgerecht durchgeführten Ausbildung. Der Einsatz richtet sich örtlich nach dem bestehenden Bedarf an Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollziehern und kann sachsenweit erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erfolgt die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher erst, nachdem die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Jahr lang selbstständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und sich in diesem bewährt hat.

Gerichtsvollzieheranwärter/innen werden nach erfolgreichem Ablegen der Gerichtsvollzieherprüfung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und führen bis zur Ernennung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher die Amtsbezeichnung „Justizsekretär/in (als Gerichtsvollzieher/in)“. Die Besoldung erfolgt bis zur Ernennung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher in der Besoldungsgruppe A 6.

Bewerber/innen, die sich bereits vor der Ausbildung in einem Beamtenverhältnis befanden, verbleiben bis zur Ernennung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher weiterhin in ihrer Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Gerichtsvollzieher/innen sind Beamtinnen / Beamte des Freistaates Sachsen. Sie erhalten Bezüge in der Besoldungsgruppe A 8 (bzw. Obergerichtsvollzieher/innen in A 9 oder A 9 + Z). Nach Absolvieren der beamtenrechtlichen Probezeit und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden sie zu Beamtinnen / Beamten auf Lebenszeit ernannt.

6. Was bedeutet der Gerichtsvollzieherberuf?

6.1. Berufsbild

Gerichtsvollzieher/innen sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Zwangsvollstreckung, z. B. aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts, sowie mit Zustellungen betraut. Zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers pfänden sie z. B. bewegliches Schuldnervermögen, versteigern es öffentlich und verteilen den Erlös in eigener Verantwortung. Gerichtsvollzieher/innen werden zudem beauftragt mit der Herbeiführung der gütlichen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner, der Abnahme der Vermögensauskunft sowie der zwangsweisen Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Sie sind dabei häufig im Bereich sozialer Brennpunkte tätig.

Ihren Geschäftsbetrieb organisieren Gerichtsvollzieher/innen weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich. Der Gerichtsvollzieherdienst wird im freien Bürosystem durchgeführt, d. h. die Gerichtsvollzieher/innen unterhalten ihre eigenen Geschäftsräume nebst entsprechender Einrichtung und Angestellten.

Bewerber/innen werden ausdrücklich aufgefordert, Kontakt mit einer Gerichtsvollzieherin/ einem Gerichtsvollzieher aufzunehmen und sich nach Möglichkeit an einem oder mehreren Tagen vor Ort über die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zu informieren.

6.2. Anforderungsprofil

Bewerber/innen müssen die persönlichen Voraussetzungen des Anforderungsprofils für die Gerichtsvollzieherausbildung erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen,
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise,
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft zum Erlernen von und Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik,
- Bereitschaft, uneingeschränkt innerhalb des Freistaates Sachsen eingesetzt zu werden.

- Die PKW-Fahrerlaubnis ist von Vorteil.

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

7. Wer sind meine zuständigen Ansprechpartner?

Zuständig für die Ausbildung der Gerichtsvollzieher/innen in Sachsen ist das **Oberlandesgericht Dresden**, Referat V.1. Bei Fragen rund um die Gerichtsvollzieherausbildung können Sie sich an die dortigen Ansprechpartner wenden:

Abteilungsleiterin:	Frau Richterin am Oberlandesgericht Dr. Sabine Schönknecht
Referentin:	Frau Justizinspektorin Laura Beier Tel.: 0351 446-1277 E-Mail: ausbildung@olg.justiz.sachsen.de
Ausbildungsleiter:	Herr Justizrat Marcel Zuhn Tel.: 0341 2141-532

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis

8. Wo kann ich die Bestimmungen zur Gerichtsvollzieherausbildung nachlesen?

Rechtsgrundlagen für die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung und deren Durchführung sowie für das Verfahren der Gerichtsvollzieherprüfung sind:

- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung – APOGV) vom 17. September 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. Dezember 2016,
- die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherbewerber (rechtsbereinigt mit Stand vom 12. September 2003, zuletzt geändert mit Verwaltungsvereinbarung vom 29. November 2018)
- sowie die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher-und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz – ZAPO-J) des Freistaates Bayern vom 16. Juni 2016.

Den aktuellen Text der Sächsischen Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung (APOGV) können Sie auf www.justiz.sachsen.de unter Ausbildung & Beruf / Ausbildung / Gerichtsvollzieher über einen gesonderten Link abrufen.

⇨ zurück zum Inhaltsverzeichnis